



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Diplomprüfungsordnung

Studiengang

Pflegemanagement

vom 1. September 2003

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg hat die von der Hamburger Fern-Hochschule am 30. Juni 2003 beschlossene Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pflegemanagement gemäß § 116 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 in der Fassung vom 27. Mai 2003 am 08. Dezember 2003 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Abschlüsse
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Akademischer Grad

II Allgemeine Prüfungsgrundsätze

- § 5 Prüfungsleistungen, Fachprüfungen, Studienleistungen
- § 6 Bewertung der Studienleistung, Prüfungsleistung und Fachprüfung
– Gesamtprädikat
- § 7 Ablegung der Prüfungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende – Prüfungskommission
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

III Diplom-Vorprüfung

- § 14 Art und Umfang der Prüfungen
- § 15 Diplom-Vorprüfungsverfahren
- § 16 Diplom-Vorprüfungszeugnis

IV Diplomprüfung

- § 17 Allgemeine Regelungen
- § 18 Art und Umfang der Prüfungen in den Pflichtfächern
- § 19 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 20 Abschlussprüfung
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Diplomzeugnis und Diplom-Urkunde

V Schlussbestimmungen

- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Widerspruch
- § 27 Bekanntmachungen in Prüfungsangelegenheiten
- § 28 In-Kraft-Treten

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Diplomprüfungsordnung gilt für den grundständigen Studiengang Pflegemanagement, der von der Hamburger Fern-Hochschule (HFH) in Fernstudienform durchgeführt wird. Die Diplomordnung gilt für den o.g. Studiengang als Vollzeitstudium und als berufsbegleitendes Teilzeitstudium jeweils in Fernstudienform.

§ 2 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Abschlüsse

(1) Der Studiengang Pflegemanagement mit der Regelstudienzeit von 8 Semestern (berufsbegleitendes Teilzeitstudium) bzw. 6 Semester (Vollzeitstudium) gliedert sich in

- das Grundstudium und
- das Hauptstudium.

Dabei wird das Hauptpraktikum studienbegleitend absolviert.

(2) Das Grundstudium umfasst eine Regelstudienzeit von 3 Semestern – als berufsbegleitendes Teilzeitstudium – und schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab. Als Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit im Grundstudium 2 Semester.

(3) Für das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt, beträgt die Regelstudienzeit 5 Semester bei einem berufsbegleitenden Teilzeitstudium. Wird das Studium in Vollzeitform absolviert, beträgt die Regelstudienzeit im Hauptstudium 4 Semester.

(4) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können vor Ablauf der Regelstudienzeit bei Nachweis der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen abgelegt werden.

(5) Zum Studium ohne Anrechnung auf die Regelstudienzeit gehört eine berufspraktische Tätigkeit von 20 Wochen, die als Grundpraktikum durchgeführt wird. Davon müssen mindestens 13 Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Das Grundpraktikum müssen nur Studierende ableisten, die keinen praktischen Unterricht in dem in der Fachoberschule vorgeschriebenen oder in einem vergleichbaren Umfang in einer ihrem Studiengang entsprechenden Fachrichtung gehabt und auch keine ihrem Studiengang entsprechende berufliche Ausbildung oder vergleichbare praktische Vorbildung vorzuweisen haben.

(6) Bestandteil des Hauptstudiums ist eine berufspraktische Tätigkeit von 20 Wochen. Sie wird als Hauptpraktikum studienbegleitend (Teilzeitstudium) absolviert. Berufliche Tätigkeit kann in angemessenem Umfang und bei entsprechenden Inhalten als Hauptpraktikum anerkannt werden. In Vollzeitform stellt das Hauptpraktikum einen selbstständigen Studienabschnitt dar und wird als Praktikumssemester absolviert.

(7) Näheres zum Grundpraktikum und Hauptpraktikum, insbesondere über Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzung, Dauer und Anrechnung beruflicher Tätigkeit als Grund- oder Hauptpraktikum, bestimmen die Studienordnung und die Praktikumsordnung.

§ 3 Zweck der Prüfung

- (1) Mit der Diplom-Vorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten in ihrem Studiengang erworben haben, die erforderlich sind, um das Studienziel erreichen zu können.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in den ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig in der Praxis anzuwenden.

§ 4 Akademischer Grad

Die HFH verleiht aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Pflegemanagement den akademischen Grad „Diplom-Pflegewirtin (FH)“ oder „Diplom-Pflegewirt (FH)“.
Die Kurzform lautet: „Dipl.-Pflgew. (FH)“.

Auskunft über den Abschluss des zu Grunde liegenden Studiums erteilt das „Diploma Supplement“.

II Allgemeine Prüfungsgrundsätze

§ 5 Prüfungsleistungen, Fachprüfungen, Studienleistungen

- (1) Leistungsnachweise werden erbracht als:
 - (a) Studienleistungen,
 - (b) Prüfungsleistungen und
 - (c) Fachprüfungen.
- (2) Studienleistungen sind bewertete oder unbewertete Individualleistungen der Studierenden, die in Präsenzlehrveranstaltungen oder durch die Anfertigung von Hausarbeiten erbracht werden. Ihre Bewertung erfolgt gemäß § 6 Absatz 2.
- (3) Prüfungsleistungen sind bewertete und benotete Individualleistungen der Studierenden, die im Rahmen eines Prüfungsvorganges und einer in Absatz 5 geregelten Prüfungsform in einem Prüfungsfach ermittelt werden. Ihre Bewertung erfolgt differenziert gemäß § 6 Absatz 3.
- (4) Fachprüfungen sind bewertete und benotete Individualleistungen für ein Studienfach, Wahlpflichtfach oder Studienschwerpunkt. Sie bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Die Note für eine Fachprüfung wird gemäß § 6 Absatz 4 gebildet.

- (5) Arten des Nachweises einer Studien- bzw. Prüfungsleistung sind gemäß § 8 Absätze 2 und 3 der Studienordnung für den grundständigen Studiengang Pflegemanagement:
 - (a) die Klausurarbeit (mindestens 90 Min., höchstens 200 Min. Dauer),
 - (b) die mündliche Prüfung (mindestens 20 Min., höchstens 45 Min. Dauer),
 - (c) die Hausarbeit (Bearbeitungsdauer höchstens sechs Wochen),
 - (d) die komplexe Übung (Dauer mindestens 90 Min., höchstens 270 Min.).
- (6) Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden sind bei der Organisation der Prüfungen zu berücksichtigen.
- (7) Die Schutzbestimmungen und Fristen über den Mutterschutz sowie über die Elternzeit sind gemäß HmbHG entsprechend zu beachten. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 6 Bewertung der Studienleistung, Prüfungsleistung und Fachprüfung – Gesamtprädikat

- (1) Prüfungsleistungen und Fachprüfungen sind grundsätzlich differenziert gemäß Absatz 3 bzw. Absatz 4 zu bewerten.
- (2) Studienleistungen werden in der Regel unbenotet mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Unbewertete Studienleistungen werden durch ein Testat bescheinigt (Teilnahmebescheinigung).
- (3) Für die differenzierte Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut
Die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.
 - 2 = gut
Die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.
 - 3 = befriedigend
Die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.
 - 4 = ausreichend
Die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.
 - 5 = nicht ausreichend
Die Note „nicht ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entsprechen.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Die Note der Fachprüfung ergibt sich gemäß § 5 Absatz 4 aus der Bewertung einer Prüfungsleistung oder wird bei mehreren Prüfungsleistungen je Fach aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen ermittelt. Die Note des Faches lautet bei einem Durchschnitt
- | | |
|------------------|--------------------|
| bis 1,5 | sehr gut, |
| über 1,5 bis 2,5 | gut, |
| über 2,5 bis 3,5 | befriedigend, |
| über 3,5 bis 4,0 | ausreichend, |
| über 4,0 | nicht ausreichend. |
- Sind in einem Fach mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, müssen die Noten der jeweiligen Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.
- (5) Das Gesamtprädikat einer bestandenen Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der jeweiligen Fachprüfungen errechnet. Das Gesamtprädikat lautet bei einem Durchschnitt
- | | |
|------------------|-------------------------|
| bis 1,5 | sehr gut bestanden, |
| über 1,5 bis 2,5 | gut bestanden, |
| über 2,5 bis 3,5 | befriedigend bestanden, |
| über 3,5 bis 4,0 | bestanden. |
- (6) Durchschnittsnoten sind auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit dieser einen Dezimalstelle der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten bzw. Gesamtprädikate zugrunde gelegt.
- (7) Die Noten der Prüfungsleistungen werden den betreffenden Studierenden mitgeteilt.

§ 7 Ablegung der Prüfungen

- (1) Zu den Prüfungen im Studiengang „Pflegemanagement“ wird nach schriftlicher oder elektronischer Anmeldung zugelassen, wer die in der vorliegenden Diplomprüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist. Der Prüfungsanspruch gilt für die Dauer der Immatrikulation.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können erst nach Bestehen der Diplom-Vorprüfung erbracht werden. Die Dekanin oder der Dekan kann nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus familiären und sozialen Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht.
- (3) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, oder die Bearbeitungszeit angemessen verlängern. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Studiengängen, die an der HFH angeboten werden, und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören neun Mitglieder an:

- je ein hauptberuflich Lehrender bzw. eine hauptberuflich Lehrende der Fachbereiche gemäß Statut der HFH (vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretungen),
- je eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fachbereiche,
- je eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter der Fachbereiche.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt im Regelfall ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung werden vom Senat auf Vorschlag der Fachbereichsräte aus dem Kreise der hauptberuflich Lehrenden bestellt. Die übrigen Mitglieder werden vom vorsitzenden Mitglied auf Vorschlag der Fachbereichsräte bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss gestaltet das Prüfungsverfahren. Insbesondere achtet er darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen. Für die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen ist der Prüfungsausschuss gemäß HmbHG nicht zuständig.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung der Studierenden zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe der hauptberuflich Lehrenden anwesend sind. Die hauptberuflich Lehrenden haben jeweils zwei Stimmen, die übrigen Mitglieder je eine Stimme. Die Stimmen der nicht anwesenden Mitglieder einer Gruppe können gemäß Festlegung in der Geschäftsordnung auf das anwesende Mitglied übertragen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei dessen Abwesenheit die seiner Stellvertretung.

Der Prüfungsausschuss kann in seiner Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds können die Betroffenen den Prüfungsausschuss anrufen; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 9 Prüfende – Prüfungskommission

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach an der HFH lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Hauptberuflich Lehrende können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes als Prüfende bestellt werden. Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff als Prüfende bestellt werden. In Ausnahmefällen können auch Personen als Prüfende bestellt werden, die nicht Angehörige der HFH sind, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden vom zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt auf Vorschlag des Fachbereiches aus dem Kreise der bestellten Prüferinnen und Prüfer die Prüfenden für die Abschlussprüfung und die Diplomarbeit der Studierenden. Den Studierenden sind die Namen der Prüfenden rechtzeitig, nach Möglichkeit spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt, bekanntzugeben. Alle Prüfenden, die an der Abschlussprüfung und der Bewertung der Diplomarbeit beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.
- (3) Die bestellten Prüfenden nehmen unter Beachtung der verfahrensrechtlichen Festlegungen der HFH die Prüfungen ab. Sie sind in ihrem fachlichem Urteil unabhängig. § 8 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sollen nach Möglichkeit mit mehreren Studierenden (Gruppenprüfung) durchgeführt werden.
- (2) Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen (Kollegialprüfung), können die Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern von jedem Mitglied der Prüfungskommission geprüft werden. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer wird gemäß § 9 Absatz 1 bestellt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüferinnen bzw. Prüfern unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der HFH als Zuhörende zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen wollen, können vom Prüfungsausschuss als Zuhörende ausgeschlossen werden. Im Übrigen sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, zu bevorzugen. Die Zulassung als Zuhörende erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsnote an die Geprüften. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag von zu Prüfenden ausschließen, wenn diese dies wünschen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nichtbestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung schlechter als 4,0 benotet, kann sie gemäß Absatz 3 wiederholt werden.
- (3) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden. Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studienganges oder der geltenden Prüfungsordnung werden nicht bestandene Prüfungsleistungen, denen gleichwertige Prüfungsanforderungen zugrunde lagen, bei der Zählung berücksichtigt.
- (4) Die Wiederholung einer Studien- und Prüfungsleistung kann in der Regel frühestens nach 6 Wochen erfolgen.
- (5) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung mit dem Ziel, eine bereits mindestens „ausreichend“ lautende Beurteilung zu verbessern, ist ausgeschlossen. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung gilt, dass deren Ergebnis durch das Ergebnis der Wiederholung ersetzt wird.

§ 12 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße

- (1) Versäumen Studierende ohne triftigen Grund einen für sie bindenden Prüfungstermin, so erhalten sie die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Dasselbe gilt, wenn Studierende eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen oder wenn sie von einer begonnenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktreten.
- (2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Prüfungsamt nachweisbar (zweckmäßig per Einschreiben) durch den Studierenden oder die Studierende schriftlich angezeigt werden. Im Falle des Rücktrittes von der Prüfung am Prüfungstag ist der Grund durch den Studierenden oder die Studierende über die Aufsicht führende Person beim Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen. Bei Krankheit des Studierenden bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der HFH benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund vom Prüfungsamt anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Leistungsnachweise durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, werden die betreffende Leistungsnachweise mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistung ausschließen.
Von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden ist ein Vermerk über das Vorkommnis anzufertigen, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich zuzuleiten ist.

- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches nach Absatz 3 bzw. über die Anerkennung der Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumnis nach Absatz 2 trifft der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntwerden des Vorkommnisses; die Studierenden haben das Recht, innerhalb von 3 Wochen nach dem Termin der betreffenden Prüfung schriftlich Stellung zu nehmen. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie gleichwertige Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang Pflegemanagement erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Hochschulstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit durch die HFH festgestellt wurde. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der HFH im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen staatlich anerkannter Hochschul-Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Berufsakademien und Fach- und Ingenieurschulen sowie Offiziershochschulen der DDR.
- (4) Einschlägige praktische Studiensemester und/oder berufspraktische Tätigkeiten gemäß § 2 Absätze 5 und 6 werden angerechnet. Näheres regelt die Praktikumsordnung.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der Absätze 1 bis 3 angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; in diesem Fall ist eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis vorzunehmen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Wer auf andere Weise als durch ein Studium grundlegende Fähigkeiten und Kenntnisse erworben hat, die ein erfolgreiches Betreiben des Studiums erwarten lassen und die Hochschulzugangsberechtigung zu dem gewählten Studiengang besitzt, kann durch Einstufungsprüfung zu einem höheren Studiensemester zugelassen werden. Dabei wird gleichzeitig festgestellt, ob und ggf. welche anderweitig erbrachten Leistungen auf die Anforderungen der Diplomprüfung angerechnet werden sollen. Näheres regelt die Ordnung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge an der HFH.
- (8) Prüfungsleistungen, die in der beruflichen Aus- und Fortbildung erworben wurden, können gemäß § 40 HmbHG auf Studien- und/oder Prüfungsleistungen des Grundstudiums angerechnet werden, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der HFH im Wesentlichen entsprechen.

III Diplom-Vorprüfung

§ 14 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Für die Diplom-Vorprüfung sind in den nachstehend genannten Fächer folgende Prüfungsleistungen und Studienleistungen abzulegen:

1. Pflegewissenschaft I	1 Prüfungsleistung	(Klausurarbeit, 120 Min.),
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre / Rechnungswesen	1 Studienleistung	(Klausurarbeit, 90 Min.),
	1 Prüfungsleistung	(Klausurarbeit, 90 Min.),
3. Soziologie	1 Prüfungsleistung	(Klausurarbeit, 90 Min.),
4. Psychologie	1 Prüfungsleistung	(Klausurarbeit, 90 Min.),
5. Recht der Pflege	1 Prüfungsleistung	(Klausurarbeit, 120 Min.),
6. Gesundheitswissenschaft	1 Prüfungsleistung	(Hausarbeit, 3 Wochen Vollzeitstudium, 6 Wochen Teilzeitstudium),
7. Gesundheitsökonomie und -politik	1 Prüfungsleistung	(Klausurarbeit, 90 Min.),
8. Empirische Methoden	1 Prüfungsleistung	(Klausurarbeit, 90 Min.),
9. Pflegemanagement I	1 Prüfungsleistung	(Klausurarbeit, 90 Min.).

Damit sind insgesamt 9 Prüfungsleistungen und 1 Studienleistung studienbegleitend abzulegen. Der Prüfungsplan für das Grundstudium wird in einer hochschulinternen Ordnung festgelegt.

- (2) Die Noten für Fachprüfungen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden gemäß § 6 Absatz 4 gebildet.
- (3) Termine für Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend des Studien- und Prüfungsplanes angeboten. Die Studierenden entscheiden durch ihre individuelle Studienplanung und Prüfungsanmeldung über die Wahrnehmung der Termine.

§ 15 Diplom-Vorprüfungsverfahren

- (1) Das Diplom-Vorprüfungsverfahren hat die Aufgabe, nach Abschluss der letzten Prüfung im Grundstudium festzustellen, ob
- sämtliche im Grundstudium endenden Fächer gemäß § 14 erfolgreich abgeschlossen worden sind und
 - die Anforderungen im Hinblick auf die praktische Vorbildung bei Studienaufnahme erfüllt sind, insbesondere ob das Grundpraktikum gemäß § 2 Absatz 5 erfolgreich abgeleistet wurde.
- (2) Die Studienverwaltung und das Prüfungsamt prüfen für den Prüfungsausschuss vor, inwieweit die Voraussetzungen zur Ausstellung des Diplom-Vorprüfungszeugnisses gemäß Absatz 1 erfüllt sind.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Ergebnis gemäß Absatz 1 und 2 über das Bestehen der Diplom-Vorprüfung. Dabei
 - bestätigt er die Noten der im Grundstudium endenden Studienfächer für das Diplom-Vorprüfungszeugnis und
 - legt das Gesamtprädikat fest.
- (4) Alle Unterlagen des Diplom-Vorprüfungsverfahrens werden Bestandteil der Studienakte.

§ 16 Diplom-Vorprüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungsamt stellt aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Absatz 3 das Diplom-Vorprüfungszeugnis aus.
- (2) Das Diplom-Vorprüfungszeugnis weist die im Grundstudium laut Prüfungsplan gemäß § 14 Absatz 1 abgeschlossenen Fächer mit den Noten der Fachprüfungen aus.
- (3) Das Diplom-Vorprüfungszeugnis weist ein Gesamtprädikat gemäß § 6 Absatz 5 aus. Es wird als gewichtetes Mittel aller Noten der Fachprüfungen des Grundstudiums errechnet. Dabei werden alle Fächer gleichgewichtet.
- (4) Das Diplom-Vorprüfungszeugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages der Entscheidung über das Bestehen der Diplom-Vorprüfung und wird mit dem Siegel der HFH versehen.
- (5) Können Studierende das Grundstudium an der HFH nicht erfolgreich abschließen, wird ihnen auf ihren Antrag hin vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie über die zum erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums noch fehlenden Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Bescheinigung weist aus, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.
- (6) Wer die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

IV Diplomprüfung

§ 17 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

- (2) Die Diplomprüfung besteht aus:
- (a) den Prüfungen in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern (§18),
 - (b) der Abschlussprüfung in den Studienschwerpunkten (§ 21),
 - (c) der Diplomarbeit (§ 22).

Der Prüfungsplan für die Diplomprüfungsteile von (a) bis (c) wird in einer hochschulinternen Ordnung festgelegt.

§ 18 Art und Umfang der Prüfungen in den Pflichtfächern

- (1) In den Pflichtfächern der Diplomprüfung haben die Studierenden in jedem der nachstehenden Fächer des Hauptstudiums folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Pflegewissenschaft II	1 Prüfungsleistung	(Klausurarbeit, 120 Min.),
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre / Pflegewirtschaftslehre	2 Prüfungsleistungen	(Klausurarbeit, je 90 Min.),
3. Methoden und Techniken	1 Prüfungsleistung	(Hausarbeit, 3 Wochen Vollzeitstudium, 6 Wochen Teilzeitstudium),
4. Pflegemanagement II	1 Prüfungsleistung	(Klausurarbeit, 120 Min.),
5. Informations- und Kommunikationstechnologien	1 Prüfungsleistung 1 Studienleistung	(Klausurarbeit, 90 Min.), (Testat),
6. Arbeitswissenschaft	1 Prüfungsleistung	(Klausurarbeit, 90 Min.).

Außerdem sind je eine Prüfungsleistung (Klausurarbeit je 120 Minuten) in den zwei von den Studierenden auszuwählenden Wahlpflichtfächern abzulegen.

Die zur Auswahl angebotenen Wahlpflichtfächer sind:

- Personalmanagement
- Qualitätsmanagement
- Organisationsmanagement

Damit sind insgesamt 9 Prüfungsleistungen und eine Studienleistung studienbegleitend abzulegen.

- (2) Die Noten für die Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern der Diplomprüfung sind gemäß § 6 Absatz 3 und 4 zu bilden.
- (3) Termine für Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend des Studien- und Prüfungsplanes angeboten. Die Studierenden entscheiden durch ihre individuelle Studienplanung und Prüfungsanmeldung über die Wahrnehmung der Termine.

§ 19 Zulassung zur Abschlussprüfung und zur Diplomarbeit

- (1) Zur Abschlussprüfung ist grundsätzlich zugelassen, wer
 1. an der Hamburger Fern-Hochschule im Studiengang Pflegemanagement immatrikuliert ist,
 2. die Diplomvorprüfung bestanden hat und
 3. verbindlich einen Studienschwerpunkt gewählt hat.
- (2) Zur Diplomarbeit wird grundsätzlich zugelassen, wer die Bedingungen nach Abs. 1 Punkt 1. bis 3. erfüllt und außerdem
 1. das Hauptpraktikum nach § 2 (5) erfolgreich abgeleistet sowie
 2. die Einzahlung der Diplomprüfungsgebühr nachgewiesen hat.
- (3) Eine Nichtzulassung trotz Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 ist zu begründen.
- (4) Die Anmeldung zu den Klausuren im Rahmen der Abschlussprüfung erfolgt in gleicher Weise wie zu den Klausuren der Pflicht- und Wahlpflichtfächer.
- (5) Die Anmeldung zur Hausarbeit im Rahmen der Abschlussprüfung erfolgt gemäß „Hinweise für Studierende zur Erstellung der Hausarbeit im Studienschwerpunkt erster Priorität“ mit dem dort vorhandenen Formular.

Nach Eingang der Anmeldung und der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 wird das Genehmigungsverfahren des Hausarbeitsthemas durch das Prüfungsamt eröffnet. Das Genehmigungsverfahren wird durch Entscheid des zuständigen Fachbereichs auf der Grundlage der vom Studierenden eingereichten Unterlagen zur Themenvereinbarung abgeschlossen.

- (6) Die Anmeldung zur Diplomarbeit erfolgt gemäß „Hinweise für Studierende zur Erstellung einer Diplomarbeit“ mit dem dort vorhandenen Formular. Nach Eingang der Anmeldung wird durch das Prüfungsamt geprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind.
- (7) Sind die Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomarbeit nach Abs. 2 erfüllt, wird das Genehmigungsverfahren des Diplomarbeitsthemas durch das Prüfungsamt eröffnet.
Das Genehmigungsverfahren wird durch Entscheid des zuständigen Fachbereichs auf der Grundlage der vom Studierenden eingereichten Unterlagen zur Themenvereinbarung abgeschlossen.

§ 20 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst je eine Prüfungsleistung in 2 von den Studierenden auszuwählenden Studienschwerpunkten. Zur Auswahl werden angeboten:
 - Stationäre Krankenversorgung,
 - Stationäre Altenhilfe,
 - Ambulante Dienste.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus
 - einer Prüfungsleistung für den ersten Studienschwerpunkt (Empirische Studie) in Form einer Hausarbeit von 3 Wochen Dauer bei Vollzeitstudium bzw. 6 Wochen Dauer bei Teilzeitstudium und
 - einer Prüfungsleistung für den zweiten Studienschwerpunkt in Form einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer. Bestandteil der Prüfung im zweiten Studienschwerpunkt sind außerdem die Studienmodule Vernetzung und Koordination sowie Betriebliches Umweltmanagement.

Für beide Studienschwerpunkte ist jeweils eine „Zukunftswerkstatt“ als Präsenzveranstaltung zu absolvieren und als Studienleistung in Form eines Testats zu belegen.

Jede der Prüfungsleistungen ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wird. Andernfalls sind die Prüfungsleistungen gemäß § 11 Absatz 3 zu wiederholen.

- (3) Die Fachprüfungen im Rahmen der Abschlussprüfung sind in erster Linie Verständnisprüfungen, die sich nicht isoliert auf einzelne Sachgebiete beziehen. Demgemäß sollen die Studierenden nicht nur Einzelwissen reproduzieren, sondern nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Faches zu erfassen verstehen, einen gründlichen Überblick über die wichtigen Fragen des Faches erworben haben und die Fähigkeit besitzen, aus dem Bereich der entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfelder Probleme komplex darzustellen sowie Wissen und wissenschaftliche Methoden verknüpfend Lösungen zu entwickeln und dass sie zur Erbringung von Transferleistungen befähigt sind.
- (4) Termine für die Prüfungsleistungen werden entsprechend des Studien- und Prüfungsplanes angeboten. Die Studierenden entscheiden durch ihre individuelle Studienplanung und Prüfungsanmeldung über die Wahrnehmung der Termine.

§ 21 Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen. Die Diplomarbeit ist eine theoretische Untersuchung und/oder eine experimentelle oder eine empirische Arbeit in schriftlicher Form.
- (2) Die Diplomarbeit ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von den nach § 9 Absatz 2 bestellten Prüferinnen bzw. Prüfern zu betreuen.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit sollte zur Sicherung der in Absatz 1 formulierten Zielstellung aus dem Berufsfeld der Studierenden abgeleitet werden, um die Bearbeitung berufsbegleitend – einen hohen Anwendungsbezug anstrebend – realisieren zu können.
- (4) Themen für Diplomarbeiten – vor allem interdisziplinäre und komplexe Problemstellungen aus der Praxis – können in Abhängigkeit vom Bearbeitungsumfang als Gruppenarbeit für bis zu drei Studierende vergeben werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- (5) Die Studierenden haben der HFH rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit und die Namen der Betreuenden gemäß Absatz 2 zur Genehmigung vorzuschlagen, frühestens jedoch mit der verbindlichen Anmeldung zu einem Studienschwerpunkt. Sind Studierende nicht in der Lage, ein geeignetes Diplomarbeitsthema vorzuschlagen, haben sie einen Antrag an den zuständigen Fachbereich auf Zuweisung eines Themas zu stellen. Geeignete Themen können von jedem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers der HFH gemäß § 9 Absatz 1 angeboten werden.
- (6) Das Thema der Diplomarbeit wird durch den Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereiches Gesundheit und Pflege bestätigt.

- (7) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb eines Zeitraumes von sechs (bei berufsbegleitender Bearbeitung) bzw. drei Monaten (ohne berufliche Tätigkeit der Studierenden) möglich ist. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der vereinbarten Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden oder der Betreuerin bzw. des Betreuers die Bearbeitungszeit um maximal zwei Monate verlängert werden; die Entscheidung trifft der zuständige Dekan bzw. die zuständige Dekanin in Absprache mit den Betreuenden.
- (8) Die Diplomarbeit ist fristgemäß und entsprechend den Festlegungen der HFH (veröffentlicht in „Hinweise für Studierende zur Erstellung einer Diplomarbeit“) beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert und werden zwingende Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ beurteilt.
- (9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (10) Die Diplomarbeit wird von der betreuenden Prüferin bzw. dem betreuenden Prüfer – als Erstgutachter- und von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer – als Zweitgutachter bewertet. Die Prüfer werden gemäß § 9 Absatz 2 ausgewählt und bestellt. Auf Antrag der die Diplomarbeit bewertenden Prüfenden – sofern diese meinen, die Diplomarbeit sonst nicht abschließend oder sicher beurteilen zu können – findet vor der Festsetzung der Note zur endgültigen Bewertung ein ergänzendes Kolloquium (mündliche Prüfung gemäß § 10) über die Diplomarbeit statt. In diesem Fall bezieht jede Prüferin und jeder Prüfer das Ergebnis des Kolloquiums in ihre bzw. seine Bewertung der Diplomarbeit ein. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertung beider Prüfenden gemäß § 6 Absatz 4.
- (11) Wird in besonderen Fällen ein weiteres Gutachten nötig, beantragt der zuständige Dekan beim Prüfungsausschuss die Bestellung eines Drittgutachters. Der Antrag des Dekans ist zu begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag des Dekans. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist über den Entscheid zu informieren. Die Note des Drittgutachtens geht in die Mittelwertbildung der Gesamtnote für die Diplomarbeit gemäß Absatz 10 gleichrangig ein. § 9 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt dabei entsprechend.
- Beurteilt ein Gutachter bzw. eine Gutachterin die Diplomarbeit als „nicht ausreichend“, der bzw. die andere aber als „ausreichend“, so legt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem zuständigen Dekan bzw. mit der zuständigen Dekanin die Arbeit einem Drittgutachter bzw. einer Drittgutachterin zur Beurteilung vor. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mindestens mit „ausreichend“, so wird die Note der Diplomarbeit als arithmetisches Mittel der drei Bewertungen, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.
- (12) Lautet die Beurteilung der Diplomarbeit – gebildet aus den Noten der Gutachten – nicht mindestens „ausreichend“, ist die Diplomprüfung insgesamt nicht bestanden. Die Diplomarbeit muss mit neuem Thema – gegebenenfalls unter Wechsel der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers – unverzüglich wiederholt werden. Führt auch die Wiederholung der Diplomarbeit nicht mindestens zur Beurteilung „ausreichend“, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen; die Diplomprüfung im Studiengang Pflegemanagement an der HFH ist endgültig nicht bestanden. Das Prüfungsamt erteilt den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

- (13) Ist bei Gruppenarbeiten eine individuelle Leistung mit „ungenügend“ benotet, so ist für den betreffenden Studierenden die Diplomarbeit nicht bestanden.
- (14) Bei Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn bei der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der vorstehenden Absätze. Ist die Diplomprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag der Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Diplomprüfung nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

§ 22 Diplomzeugnis und Diplom-Urkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung ist innerhalb von 5 Wochen nach Feststellung der letzten Diplomprüfungsnote ein Diplomzeugnis mit dem Datum der Feststellung der letzten Diplomprüfungsnote auszustellen, das die Fachnoten nach § 18 und § 20, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie das Gesamtprädikat der Diplomprüfung enthält.

Das Diplomzeugnis ist von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

- (2) Das Gesamtprädikat der Diplomprüfung wird als gewichtetes Mittel (Zahlenwert Z) aus
- dem Mittelwert der Prüfungsnoten gemäß § 18 (Zahlenwert Z_1)
 - dem Mittelwert der Fachprüfungsnoten in den Studienschwerpunkten gemäß § 20 (Zahlenwert Z_2) und
 - der Note für die Diplomarbeit gemäß § 21 (Zahlenwert Z_3)

nach der Formel $Z = 0,4 Z_1 + 0,3 Z_2 + 0,3 Z_3$

berechnet.

Das Gesamtprädikat ist gemäß § 6 Absatz 5 zu bilden.

- (3) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss anstelle des Prädikats „sehr gut bestanden“ die Erteilung des Gesamtprädikates „mit Auszeichnung bestanden“ beschließen. Die Gründe eines solchen Beschlusses sind schriftlich festzuhalten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung ist eine Diplom-Urkunde auszustellen.

V Schlussbestimmungen

§ 23 Zusatzfächer

- (1) Studierende können sich in weiteren Wahlpflichtfächern als den geprüften Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern wird auf Antrag der betreffenden Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung des Gesamtprädikats nicht berücksichtigt.

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Studienleistungen, die für die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung erforderlich waren, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffenden Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 333, 402), zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 149, 150).
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie gegebenenfalls die Diplomurkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Die Einsicht in alle in Klausurform erbrachten Prüfungsleistungen sowie nicht bestandenen Studienleistungen wird auf schriftlichen Antrag der Studierenden gewährt. Der Antrag ist innerhalb von 6 Kalenderwochen nach Bekanntgabe der Bewertung / Benotung zu stellen.
- (2) Die Einsichtnahme der Studierenden in die Bewertung bzw. Begutachtung von Hausarbeiten und Diplomarbeiten erfolgt durch Übersendung von Kopien der Gutachten. Ein gesonderter Antrag der Studierenden ist nicht erforderlich.

§ 26 Widerspruch

- (1) Es besteht für die Studierenden das Recht auf Widerspruch in Prüfungsangelegenheiten.
- (2) Der Widerspruch ist substantiiert zu begründen und – für jede Studien- und Prüfungsleistung gesondert – nachweisbar (zweckmäßig per Einschreiben) dem Widerspruchsausschuss der HFH innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung / Benotung mitzuteilen. Die Frist für den Widerspruch gegen die Benotung der Diplomarbeit beträgt 4 Wochen nach Zustellung der Gutachten.
- (3) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss der Hochschule. Ihm gehören an:
 1. ein durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bestimmtes Mitglied der Hochschule mit der Befähigung zum Richteramt,
 2. je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der Studierenden.

Die Mitglieder nach Satz 2 Ziffer 2 werden vom Senat auf Vorschlag ihrer Gruppe für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Prüfungsausschuss angehören.

- (4) Das nach Absatz 3 Ziffer 1 bestimmte Mitglied ist die oder der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses. Sie oder er kann selbstständig entscheiden, wenn der Sachverhalt ohne Mühe zu ermitteln ist oder es sich um einfache oder – in gleichgelagerten Fällen – um schon entschiedene Rechtsprobleme handelt. Eine Entscheidung des Widerspruches im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn keiner der übrigen Mitglieder widerspricht.
- (5) Der Widerspruchsausschuss kann die Beteiligten am Prüfungsgeschehen anhören. Hält der Widerspruchsausschuss nach Anhörung des Fachbereichs einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten sind und / oder andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende bestellt werden.

§ 27 Bekanntmachungen in Prüfungsangelegenheiten

- (1) Die HFH gibt jedes Semester, jeweils spätestens Ende April bzw. Ende Oktober für das Folgese-
mester einen verbindlichen Termin- und Prüfungsplan in den Mitteilungen der HFH, der jedem ein-
geschriebenen Studierenden übersandt wird, bekannt.
- (2) Die Prüfungsordnung und ihre Änderungen werden in den Mitteilungen der HFH gemäß Absatz 1
sowie durch Aushang in den Studienzentren der HFH bekanntgegeben.

§ 28 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2003 in Kraft. Die Diplomprüfungs-
ordnung vom 20. November 2000 wird außer der Festlegung in § 18 Absatz 1 Punkt 3 ungültig.
- (2) Im Herbstsemester 2003 können die Studierenden im Fach Methoden und Techniken die Prüfungen
nach der Festlegung in der DPO vom 01. September 2003 oder nach der DPO vom 20. November
2000 belegen. Ab Frühjahrssemester 2004 ist die Prüfung generell nach der DPO vom 01. September
2003 zu belegen.
- (3) Die als Testat zu erbringenden Studienleistungen gemäß § 18 Absatz 1 Punkt 5 und § 20 Absatz 2
sind ab dem Herbstsemester 2004 zu belegen.
- (4) Die bislang unter Geltung der bisherigen Prüfungsordnung erbrachten Studien- und Prüfungsleistun-
gen werden anerkannt.